

An alle Mitgliedskapellen
Rundschreiben Nr. 15/2020

Bozen, den 14. Oktober 2020

INHALT

1. AUS DEM VERBAND

1. DERZEITIGE MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONA-PANDEMIE / STAND
14.10.2020

1. DERZEITIGE MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONA-PANDEMIE / STAND 14.10.2020



Sehr geehrte Mitgliedskapellen,
geschätzte Obleute!

Auf mehrfache Anfrage von Seiten einiger Mitgliedskapellen teilen wir Folgendes mit:

Grundsätzlich gilt das Prinzip der **Eigenverantwortung**. Deshalb empfehlen wir allen Obleuten, die neuesten Bestimmungen und gesetzlichen Verordnungen ständig im Blick zu haben und die Mitglieder der eigenen Musikkapelle immer wieder darauf hinzuweisen.

In Bezug auf die **Verantwortlichkeit** wird festgehalten, dass der **Vorstand** grundsätzlich bei Verstößen einzelner Mitglieder **nicht** haftet. Sollte allerdings der Tatbestand der Fahrlässigkeit vorliegen, also die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden, kann der Vorstand – in erster Linie der Obmann/die Obfrau – rechtlich belangt werden.

Für unsere Musikkapellen hat sich derzeit nichts verändert; es gelten dieselben Regelungen wie bisher. Bezugnehmend auf die am 29.09.2020 aktualisierte Anlage A zum Landesgesetz Nr. 4/2020 und die Verordnungen des Landeshauptmannes Nr. 40 vom 9.10.2020 und Nr. 41 vom 13.10.2020, wird folgender Überblick weitergegeben:

1) Allgemeine Bestimmungen

- Immer einen Schutz der Atemwege bei sich haben
- Einen Schutz der Atemwege tragen, wenn der zwischenmenschliche Abstand von 1m unterschritten wird

2) Proben-tätigkeit

- Geregelter Ein- und Austritt in den Proberaum mit Schutz der Atemwege (Ein- und Austrittsprotokoll freiwillig)
- Abstand von mindestens 1 Meter nach allen Seiten zu anderen Musikantinnen/Musikanten
- Abstand des/der Kapellmeisters/Kapellmeisterin zu den ersten Bläsern/Bläserinnen von 1,5 Meter mit bzw. 3 Meter ohne Schutz der Atemwege
- Den Mund-/Nasenschutz erst dann entfernen, wenn alle auf ihren Stühlen sitzen. Beim Verlassen des Stuhlplatzes Mund-/Nasenschutz benutzen und Hände desinfizieren
- Hygienemaßnahmen wie Raumreinigung (mindestens einmal täglich bei Raumnutzung) und Möglichkeiten der Händedesinfektion sowie Reinigen der Instrumente vorsehen
- Gründliches und regelmäßiges Lüften von geschlossenen Räumen vor, wenn möglich während und nach der Tätigkeit



3) Auftritte und Konzerte

- Derzeit sind Auftritte und Konzerte für die Musikkapellen im Konzertsaal, auf dem Pavillon oder im Freien unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 und 2 festgehaltenen Bestimmungen möglich
- Für das Publikum gilt: Bei fixer Bestuhlung muss ein Abstand von 1m (von Stuhlmitte bis Stuhlmitte) eingehalten werden. Ohne fixe Bestuhlung gilt die Zugangsregelung 1 Person pro 5m²

4) Feiern / Barbetrieb nach einer Probe

- In der Dringlichkeitsverordnung Nr. 40 vom 9.10.2020 empfiehlt der Landeshauptmann allen Bürgerinnen und Bürgern als Zeichen des Respektes gegenüber den Mitmenschen auf Feste und andere Gelegenheiten des Zusammenkommens mit nicht zusammenlebenden Personen zu verzichten, bei welchen es zu Menschenansammlungen kommen könnte, sowohl an öffentlich zugänglichen als auch an privaten Orten
- In der Dringlichkeitsverordnung Nr. 41 vom 13.10.2020 empfiehlt der Landeshauptmann in dieser Zeit der neuerdings ansteigenden Infektionszahlen besonders vorsichtig zu sein und die bestehenden Regeln genau einzuhalten
- Diese Empfehlungen bekräftigen auch wir vom Verband. Bei einem evtl. Barbetrieb nach einer Probe im eigenen Vereinslokal, bei kleinen Feiern bzw. bei den bald stattfindenden Cäcilienfeiern verweisen wir darauf, dass bei solchen Aktivitäten die Sicherheitsbestimmungen manchmal ganz besonders schwer einzuhalten sind. Jeder Vereinsvorstand möge dazu angemessene Regelungen finden bzw. diese für jetzt/heuer ausfallen lassen

HINWEIS

Alle unsere Veranstaltungen, Informationen und Formulare sind ebenfalls auf unserer Homepage <http://www.vsm.bz.it/> abrufbar.

Mit den besten Grüßen verbleiben

Pepi Fauster
Verbandsobmann

Andreas Bonell
Verbands-geschäftsführer